

Amtliche Bekanntmachung

2019

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. September 2019

Nr. 46

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der
Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)**

196

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 02.04.2019, 21.05.2019 und 04.06.2019 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 03.08.2018 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 42 vom 08.08.2018) beschlossen. Das Präsidium des KIT hat im Umlaufverfahren am 28.08.2019 die Satzung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Vergabekommission der Notlagenhilfe

- a) § 4 Absatz 1 erhält eine neue Ziffer 7 wie folgt: „Vergabekommission der Notlagenhilfe.“
- b) Abschnitt j) erhält folgende Fassung: „Vergabekommission der Notlagenhilfe; Arbeitskreise und Hochschulgruppen“.
- c) In Abschnitt j) werden folgende Regelungen ergänzt:

„§ 35a Aufgaben der Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in Notsituationen. Näheres zur Vergabe regelt die Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen.

§ 35b Zusammensetzung der Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Diese werden vom Studierendenparlament mit relativer Mehrheit gewählt. Zur Konstituierung der Kommission sind alle vier Mitglieder notwendig. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Abwahl, Rücktritt und Nachwahl einzelner Mitglieder sind möglich. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission konstituiert ist. Wiederkandidatur ist möglich. Alles Weitere über Beginn und Ende der Amtszeiten regelt § 41a.

§ 35c Organisation der Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Vergabekommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Vorsitz sowie eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Vorsitzende der Kommission kann Aufgaben an Mitglieder der Kommission delegieren.“

- d) § 35 (Arbeitskreise) wird zu § 36a, § 36 (Hochschulgruppen) wird zu § 36b.
- e) § 37 erhält einen neuen Absatz 7 wie folgt: „Für die Finanzierung der Notlagenhilfe wird ein Posten von mindestens 5.000,00 € und maximal 1,00 € pro Studierender auf Basis der aktuellsten vorliegenden Zahlen zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft eingerichtet.“

- f) § 41b erhält eine neue Ziffer 5 wie folgt: „Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen“. Die bisherige Ziffer 5 (Hochschulgruppenordnung) wird zu Ziffer 6, die bisherige Ziffer 6 (Fachschaftsordnungen) wird zu Ziffer 7.

Artikel 2: Weitere Änderungen der Organisationssatzung

- a) § 17 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments in Textform einberufen.“
- b) In § 20 Absatz 1 Ziffer 7 wird das Referat „Ökologie“ in „Nachhaltigkeit“ umbenannt.
- c) § 20 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Zur Unterstützung des Chancengleichheitsreferats muss mindestens eine Person gemäß § 22 in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Entweder die Chancengleichheitsreferentin oder diese Person im erweiterten Vorstand muss eine nicht-männliche Person sein (Paritätsregelung). Diese Regelung entfällt, falls eine Änderung der Struktur der Referate gemäß Absatz 1 beschlossen worden ist, die zur Folge hat, dass das Thema Chancengleichheit bereits von mindestens zwei Referaten behandelt wird und die Paritätsregelung durch die Besetzung dieser Referate erfüllt ist.“

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)